

Sie haben eine Vorladung zur Vernehmung bei der Polizei erhalten? Was tun?



Vorladung bei der Polizei als Beschuldigter

Wenn sich die Polizei bei Ihnen mit einer Vorladung meldet und mitteilt, dass gegen Sie ein Ermittlungsverfahren geführt wird, ist höchste Vorsicht geboten.

Wichtig ist: Es besteht für Sie als Beschuldigtem keine Pflicht zum Erscheinen!

Obwohl die Vorladung der Polizei einen sehr förmlichen Eindruck vermittelt, ist es Ihnen als Beschuldigtem freigestellt der Ladung zu folgen.

Um abschätzen zu können, welche Verteidigungsstrategie hier sinnvoll ist, müssen Sie wissen, was die Polizei überhaupt ermittelt hat. Dies geschieht durch Akteneinsicht in die Ermittlungsakten. Privatpersonen haben hierauf jedoch keinen Anspruch. Ihr Strafverteidiger muss Einsicht in die Akte nehmen, nur er kann die Beweislage beurteilen und abschätzen, welche Chancen und Risiken es bringt, der Vorlage nachzukommen und Angaben zur Sache zu machen.

Etwas anderes gilt, wenn Sie eine Vorladung der Staatsanwaltschaft erhalten. Hier sind Sie verpflichtet zu erscheinen. Aber auch gegenüber dem Staatsanwalt müssen Sie keine Angaben zur Sache machen. Sie sind nur verpflichtet, Angaben

zu Ihrer Person zu machen, also Auskunft zu erteilen, über Ihren Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Meldeanschrift und Beruf.

Die Polizei wird Ihnen im Regelfall erst dann eine Vorladung zuschicken, wenn Sie bzw. der Staatsanwalt der Auffassung ist, dass ein Anfangsverdacht der Begehung einer Straftat vorliegt. Es gibt also Beweise, welche für Ihre Schuld sprechen. Möglich ist aber auch der gegenteilige Fall, dass die Anhaltspunkte für Ihre Unschuld überwiegen und die Ermittlungsbehörden durch die Vorladung den letzten Entlastungsbeweis benötigt, um das gegen Sie gerichtete Ermittlungsverfahren einstellen zu können.

Was die Ermittlungen der Polizei tatsächlich ergeben haben, wissen Sie aber nicht. Wegen dieser Unkenntnis ist es höchst gefährlich, der Vorladung Folge zu leisten, ohne mit einem auf Strafrecht spezialisierten Anwalt gesprochen zu haben.

Andererseits gibt es auch Konstellationen, in denen eine Aussage durchaus sinnvoll ist und zu einer **Einstellung des Verfahrens** führen kann.

Die möglichst frühzeitige Hinzuziehung eines Fachanwaltes ist daher wichtig.

Als Strafverteidiger hilft Ihnen **Herr Christian Celsen als Fachanwalt für Strafrecht** gerne weiter.

Einschaltung des Strafverteidigers bereits im Ermittlungsverfahren

Einmal getätigte Aussagen des Beschuldigten erschweren die Strafverteidigung ganz erheblich und sind in der Regel nicht mehr ungeschehen zu machen. Daher ist es wichtig, frühzeitig im Rahmen des Ermittlungsverfahrens einen Strafverteidiger einzuschalten. Gegebenenfalls kann der Strafverteidiger in dieser Phase auch bereits eine Einstellung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft anregen. Auf diese Weise erspart sich der Betroffene eine anstrengende und in der Regel öffentliche Hauptverhandlung.

Sie wollen wissen, ob eine Aussage bei der Polizei sinnvoll ist und wie das Ermittlungsverfahren zu einem schnellen und für Sie günstigen Abschluss kommt?

Als Strafverteidiger hilft Ihnen **Herr Christian Celsen als Fachanwalt für Strafrecht** gerne weiter.

Selbstverständlich können Sie sich auch dann an den Rechtsanwalt Christian Celsen wenden, wenn Sie bereits eine Aussage gemacht haben oder sogar eine Hauptverhandlung stattgefunden hat. Für jede Situation im Strafverfahren gibt es die passende und richtige Verhaltensweise. Die Strategie der Strafverteidigung passt Rechtsanwalt Christian Celsen daher den Bedürfnissen Ihrer jeweiligen Verfahrenssituation an, um die beste Reaktion auf eine Vorladung der Polizei, einer Anklage der Staatsanwaltschaft, einem Strafbefehl oder einer Gerichtsentscheidung zu gewährleisten.

Vorladung als Zeuge bei der Polizei

Seit dem 24.08.2017 hat sich die Rechtslage für als Zeugen zu einer polizeilichen Vernehmung geladenen Personen entscheidend verschlechtert. Bis zu diesem Zeitpunkt war ein Zeuge nur verpflichtet, auf Vorladung der Staatsanwaltschaft dort zu erscheinen. Es bestand jedoch keine Pflicht zur einer Aussage bei der Polizei, der Zeuge musste nicht einmal mit dieser reden.

Das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ brachte eine weitreichende Neuregelung der Vorschrift des § 163 der Strafprozessordnung (StPO):

Nunmehr sind auch Zeugen verpflichtet, auf Ladungen bei der Polizeibehörde zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Dies ist regelmäßig der Fall.

Auf den ersten Blick ergeben sich für einen Zeugen keine Gründe nicht den Kontakt zur Polizei zu suchen, die zur wirkungsvollen Arbeit auf Zeugen angewiesen ist. Dennoch ist es keine Seltenheit, dass man erst Zeuge und dann später – auf Grund der eigenen Aussage – Beschuldigter wird.

Zwar wird Ihnen in der Vorladung normalerweise geschildert, worum es geht, Sie wissen aber nicht, was bereits ermittelt wurde und was andere Zeugen ausgesagt haben.

In Konfliktsituationen sollten Sie daher unbedingt vor einer Aussage bei der Polizei den Rat eines Rechtsanwaltes einholen.

Jeder Zeuge hat zugleich das Recht auf **Hinzuziehung eines Zeugenbeistandes**, dem bei der Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht ein Anwesenheitsrecht zukommt.

Gerade in konflikträchtigen, schwierigen oder stark belastenden Fällen ist die Hinzuziehung eines Zeugenbeistandes ratsam, der vorab eine Beratung leisten, für die Rechte des Zeugen vor Ort eintreten und Selbstbelastungsgefahren begegnen kann.

Auch stehen einem Zeugen je nach Einzelfall möglicherweise Zeugnisverweigerungsrechte und

Auskunftsverweigerungsrechte zu.

Für den Fall, dass Sie eine Vorladung als Zeuge oder Beschuldigter erhalten haben, hilft Ihnen **Herr Christian Celsen als Fachanwalt für Strafrecht** gerne weiter.